VERORDNUNG (EWG) Nr. 1577/82 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1982

zur Festlegung von Qualitätsnormen für Salatgurken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 zur Festlegung von Qualitätsnormen für bestimmte Obst- und Gemüsearten, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates sieht vor, daß bei Festlegung der Qualitätsnormen für Salatgurken auf den Verwendungszweck Rücksicht zu nehmen ist;

Die Normen müssen außerdem unter Berücksichtigung der besonderen klimatischen Bedingungen der verschiedenen Erzeugungsgebiete in der Gemeinschaft erstellt werden;

In Anbetracht dessen, daß die Mitgliedstaaten die Normen unterschiedlich auslegen, was zu Verwirrung bei Erzeugern und Verbrauchern führen kann;

Da eine Angleichung der Normen eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen gewährleistet;

Da es daher erforderlich ist, Normen zu erstellen, die in der gesamten Gemeinschaft anwendbar sind -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Qualitätsnormen für Salatgurken, die in Anhang I aufgeführt sind, gelten für das in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannte Erzeugnis.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

Bestimmungen für die Handelsklassen von Gurken

I. Handelsklassen

Gurken werden in folgende Handelsklassen eingeteilt:

1. **Extra**
    a. Gurken dieser Klasse müssen von einwandfreier Qualität sein, frei von Mängeln und Beschädigungen. Sie müssen eine gerade Form aufweisen, eine Länge von mindestens 15 cm und einen Durchmesser von maximal 4,5 cm haben. Die Farbe sollte gleichmäßig sein, weder zu grün noch zu gelb. Die Gurken sollten fest und knackig sein und frei von Hohlräumen und weichen Stellen.
2. **I**
    a. Gurken dieser Klasse müssen von guter Qualität sein, frei von schwerwiegenden Mängeln und Beschädigungen. Sie müssen eine gerade Form aufweisen, eine Länge von mindestens 10 cm und einen Durchmesser von maximal 6 cm haben. Die Farbe sollte gleichmäßig sein, weder zu grün noch zu gelb. Die Gurken sollten fest und knackig sein und nur geringfügige Mängel aufweisen.
3. **II**
    a. Gurken dieser Klasse können leichte Mängel aufweisen, solange sie für den Verzehr noch geeignet sind. Sie müssen eine gerade Form aufweisen, eine Länge von mindestens 6 cm und einen Durchmesser von maximal 10 cm haben. Die Farbe kann etwas ungleichmäßig sein, solange sie noch akzeptabel ist. Die Gurken sollten noch ausreichend fest sein, dürfen jedoch leichte Mängel aufweisen.

II. Mindestanforderungen an die Qualität

1. Die Gurken müssen sortenrein sein und den Anforderungen der Sorte entsprechen.
2. Die Gurken müssen frisch, gesund, sauber und frei von Schädlingen sein.
3. Die Gurken müssen frei von Mängeln sein, die ihre Qualität beeinträchtigen.
4. Die Gurken müssen den Anforderungen an Form, Größe und Reife entsprechen.

III. Größen

Die Größen der Gurken werden in folgende Klassen eingeteilt:

1. Klein
2. Mittel
3. Groß

IV. Kennzeichnung

Die Verpackungen von Gurken müssen folgende Angaben enthalten:

1. Handelsbezeichnung "Gurken"
2. Name und Anschrift des Erzeugers oder Verkäufers
3. Herkunftsland oder -region
4. Handelsklasse
5. Größe
6. Nettogewicht

V. In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Verordnung Nr. 1577/82 zum 1. Juli 1982 in Kraft.